



Rundschreiben

Pensionservice

Zahl: 3111/570 - Pensionservice

Wien, am 26. Juli 2011

An

1. alle Abteilungen der Hauptstelle
2. alle Landesstellen
3. Zentralbetriebsrat
4. örtlichen Betriebsrat

Betrifft: **Pflegegeldreformgesetz 2012, in Kraft ab 1.1.2012;
Zusammenfassung der Änderungen
und des Standes der Vorbereitungen**

Zusammenfassung der Änderungen

Mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012 werden sowohl die Zuständigkeiten der Länder für Pflegegeldangelegenheiten generell - mit Verfassungsbestimmung - beendet als auch innerhalb der bestehenden Bundeszuständigkeiten Veränderungen vorgenommen.

Nach der **bisherigen Systematik** ist der Bund in Pflegegeldangelegenheiten für Personen zuständig, die eine sogenannte „Grundleistung“ (vgl. § 3 Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz, BPGG) beziehen; darunter sind im Wesentlichen die Pensionen, Renten, Ruhe- und Versorgungsgenüsse und besondere Geldleistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz usw. zu verstehen. Rund 370.000 Personen (85% aller PflegegeldbezieherInnen) haben Anspruch auf Pflegegeld auf Grundlage des Bundespflegegeldgesetzes.

Alle anderen Pflegegeldansprüche basieren auf **landesgesetzlichen Regelungen** mit differenzierten Zuständigkeitsregelungen; dies betrifft rund 75.000 Personen bzw. 15% aller PflegegeldbezieherInnen (Erwerbstätige, Angehörige und sonstige Personen, ohne eine

Grundleistung, Landes- und Gemeindebeamte/beamtinnen, mit einem Ruhebezug oder einer Rente nach **landesgesetzlichen** Vorschriften). Diese Zuständigkeiten werden in das **Bundespflegegeldrecht** übernommen und auf **zwei** Entscheidungsträger übertragen: die Pensionsversicherungsanstalt und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter.

- Die **BVA** wird zuständig für Pflegegeldangelegenheiten der Beamtinnen und Beamte der Länder und Gemeinden, soweit ein Bezug aufgrund einer landesgesetzlichen pensionsrechtlichen Regelung gebührt, sowie deren Hinterbliebene mit Anspruch auf Versorgungsbezug (vgl. § 3 Abs. 1 Z 9 BPGG idF ab 1.1.2012).
- Die PVA wird zuständig für alle anderen Fälle (vgl. § 3a BPGG idF ab 1.1.2012).

Die bisherigen Zuständigkeiten nach dem **Bundespflegegeldgesetz** (für Personen mit „Grundleistung“)

- der Österreichischen Post AG, der Telekom AG und der Österreichischen Postbus AG für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand, die in den Wirkungsbereich des beim jeweiligen Unternehmen eingerichteten Personalamtes fallen,
 - der Landeshauptmänner bzw. des Landesschulrates für Oberösterreich für öffentlich-rechtliche Landeslehrer/lehrerinnen und land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer/lehrerinnen nach dem LDG 1984 und LLDG 1985 mit einer Ruhestandsleistung, und
 - des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes für (ehem.) Mitglieder des VfGH mit Anspruch auf eine Ruhestandsleistung nach dem VerfGG 1953
- werden der **BVA** übertragen (§ 22 Abs. 1 Z 3 BPGG idF ab 1.1.2012).

Im Übrigen bleiben die bisherigen Zuständigkeiten der Entscheidungsträger nach dem Bundespflegegeldgesetz für jeweils „ihre“ Grundleistungsbezieher/innen unberührt (PVA, BVA, SVA, SVB, VAEB, ÖBB-Dienstleistungs-GmbH bis 31.12.2011, SVA d. ö. Notariats, Bundessozialamt). Ein Zuständigkeitswechsel zwischen diesen Entscheidungsträgern ist auch künftig ausgeschlossen (die erste Zuständigkeit bleibt bestehen) bis auf eine **Ausnahme**: fällt bei Personen, die nach § 3a BPGG ein Pflegegeld von der PVA beziehen, **erstmalig** eine Grundleistung an, so wechselt die Zuständigkeit zu jenem Entscheidungsträger, der für die Grundleistung zuständig ist.

Beispiele (mit BVA-Bezug):

- ein Landesbeamter im Aktivstand mit Mindesteinstufung (Rollstuhlfahrer) bezieht bis Ende 2011 das Pflegegeld vom Land, ab 1.1.2012 von der PVA; sobald er in den Ruhestand wechselt und eine landesrechtliche Ruhestandsleistung anfällt, wird die BVA für die Weiterführung des Pflegegeldes zuständig;
- ein pflegebedürftiger Angehöriger einer Landes- oder Bundesbeamtin bezieht bis Ende 2011 das Pflegegeld vom Land, ab 1.1.2012 von der PVA; verstirbt die Beamtin (im Aktiv- oder

Ruhestand) und fällt eine Hinterbliebenenleistung an, wird die BVA für die Weiterführung des Pflegegeldes zuständig.

Stand der Vorbereitungen

Die grundlegenden Fragen der Übertragung werden im Kreis des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, der PVA und der BVA vorbereitet. Ausgewählte Themen sind:

- **Auszahlungszeitpunkt:** die BVA wird die Pflegegelder - wie bisher - im Vorhinein zu Beginn des jeweiligen Bezugszeitraumes auszahlen. Die PVA wird generell im Nachhinein auszahlen; jene Personen, die das Pflegegeld nach Landesrecht bislang im Vorhinein erhalten und in den Zuständigkeitsbereich der PVA wechseln, erhalten noch vom Land zum Jahreswechsel eine sogenannte Vorschusszahlung in der Höhe des Pflegegeldes für Dezember 2011, um eine Auszahlungsunterbrechung zu vermeiden.
- **Übergabe der laufenden Auszahlungsfälle**
Für die Übertragung der laufenden Fälle ist eine elektronische Datenübermittlung vom bisherigen auf den neuen Entscheidungsträger vorgesehen; für diese Zwecke wird ein einheitlicher Datensatzaufbau festgelegt. Anfang Dezember werden die Datenbestände mit allen auszahlungsrelevanten Informationen für den Bezugszeitraum Jänner 2012 übernommen; die bereits festgestellten Pflegegeldstufen werden **ohne** neuerliche Einstufungsüberprüfung übernommen und das Pflegegeld an die bisherige Bankverbindung angewiesen.

Die betroffenen Pflegegeldbezieher/innen erhalten mit der Bezugsinformation für November oder Dezember 2011 den Hinweis, dass ab 2012 das Pflegegeld von der PVA bzw. BVA ausbezahlt wird. Allfällige weitere Informationsschienen sind noch in Abstimmung.

- **Anhängige Verfahren und neue Verfahren:**
Erst- und Erhöhungsanträge auf landesrechtliches Pflegegeld, die vor dem 1.12.2011 beim bisherigen Entscheidungsträger einlangen, werden von **diesem** bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens bearbeitet. Die Auszahlung (Nachzahlung) erfolgt jedoch geteilt: der bisherige Entscheidungsträger zahlt Pflegegeld immer nur bis 31.12.2011 aus. Auch während eines noch laufenden Erhöhungsverfahrens übernimmt der künftige Entscheidungsträger die Auszahlung der bisherigen Stufe ab 1.1.2012

Erst- und Erhöhungsanträge auf Pflegegeld, die nach dem 30.11.2011 einlangen, werden vom bisherigen Träger **nicht** mehr geprüft, sondern - da eine Auszahlung frühestens mit

1.1.2012 anfallen kann - bereits vom **neuen** Entscheidungsträger in Bearbeitung genommen.

Der Auftakt zur Abstimmung mit den Ländern zu den obengenannten Themen u.a. erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung der bisherigen und neuen Entscheidungsträger sowie des Hauptverbandes unter der Leitung des BMASK in der zweiten Augushälfte.

BVA-interne Vorbereitung

Die (neuen) Pflegegeldverfahren werden entsprechend der bisherigen Geschäftsverteilung vom Referat IV des Pensionservice bearbeitet werden (auf den Arbeitsbehelf Pensionservice im Intranet der BVA wird hingewiesen).

Die laufende Auszahlung der Pflegegelder (inkl. Stammdatenpflege, Pflegegeldabtretungen und Anspruchsübergänge bei Heimaufenthalten, usw.) für Personen, die vom Pensionservice **keine** „Grundleistung“ erhalten (= die neuen Fälle), wird von der Verrechnungsstelle 2 des Pensionservice betreut werden; unsere Zuständigkeitsliste nach VSNR (vgl. unser RS vom 2.2.2010, Zl. 2065/10) wird ebenso wie der Fragenkatalog Pensionservice im T-Wiki entsprechend erweitert; bitte leiten Sie uns neu auftretende Fragen im gegenständlichen Zusammenhang für die entsprechende Einarbeitung weiter (oe-pensionservice). Das Informationsblatt der BVA zum Pflegegeld wird aus diesem Anlass ebenfalls neu gestaltet. Das bundeseinheitliche Antragsformular muss federführend vom Hauptverband überarbeitet werden.

Im Pensionservice werden die Vorbereitungen von

Frau Anna Berger, Leiterin des Pflegegeldreferates, anna.berger@bva.at, 050405 16330,
Frau Dr. Birgit Glawar-Morscher, Abt. VII-HSt., birgit.glawar-morscher@bva.at, 050405 16347 und
Herrn Dipl. Ing. Johannes Benedikter, Abt. XIV-HSt., johannes.benedikter@bva.at, 050405 16420
koordiniert.

Weitere Informationen folgen; das Pflegegeldreformgesetz 2012 samt Erläuterungen wird als Beilage zu diesem Rundschreiben im DVG-Ordner gespeichert.

Das Rundschreiben wird in O:\Informationen\Infokreis2\DVG\Pensionservice gespeichert. Eine Verteilung in Papier erfolgt nicht, sondern lediglich via internem GroupWise-Mail.

Mit freundlichen Grüßen
Pensionservice
i.A.
Mag. Gerald Wolf e.h.